

Satzung des Landkreises Kelheim über den Zugang zu Informationen der Landkreisverwaltung (Informationsfreiheitsatzung) vom 14. Februar 2011

Der Landkreis Kelheim erlässt auf Grund des Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 826) mit späteren Änderungen folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Informationsfreiheit
- § 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs
- § 5 Antragstellung
- § 6 Erledigung des Antrages
- § 7 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung
- § 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses
- § 9 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- § 10 Schutz personenbezogener Daten
- § 11 Beschränkter Informationszugang
- § 12 Trennungsprinzip
- § 13 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten
- § 14 Kosten
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist es, für alle Landkreisbürger und juristischen Personen mit Sitz im Landkreis Kelheim den freien Zugang zu amtlichen Informationen zu gewährleisten, die beim Landratsamt Kelheim als Kreisbehörde vorhanden sind, und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Der Anspruch richtet sich gegen die Kreisbehörde; von der Satzung umfasst sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Nicht umfasst sind Angelegenheiten anderer Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, deren Mitglied bzw. Beteiligter der Landkreis Kelheim ist.

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung sind

1. *Informationen* alle beim Landratsamt Kelheim vorhandenen Daten in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises,
2. *Informationsträger* alle Medien, die Informationen im Sinne der Ziff.1 in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 3 Informationsfreiheit

Jeder Landkreisbürger sowie jede juristische Person mit Sitz im Landkreis Kelheim hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

§ 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

(1) Das Landratsamt Kelheim hat nach Wahl des/r Antragstellers/in Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen,

33 Amtsblatt für den Landkreis Kelheim –Nr. 4 vom 18.02.2011

die die beantragten Informationen enthalten. Das Landratsamt kann aus wichtigem Grund eine andere als die beantragte Form der Information bestimmen.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist das Landratsamt Kelheim auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Das Landratsamt Kelheim stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Auf die Überlassung oder Zusendung von Kopien und Computerausdrucken besteht kein Anspruch.

(4) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt das Landratsamt Kelheim auf Verlangen des/r Antragstellers/in maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(5) Das Landratsamt Kelheim kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie dem/r Antragsteller/in die Fundstelle angibt.

§ 5 Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit elektronischer Signatur gestellt werden.

(2) Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.

(3) Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen. Sofern dem/r Antragsteller/in Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat das Landratsamt Kelheim den/die Antragsteller/in zu beraten.

(4) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Dienststelle des Landratsamtes Kelheim, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat sie die nach Satz 2 zuständige Stelle zu ermitteln und dem/r Antragsteller/in zu benennen.

§ 6 Erledigung des Antrages

(1) Das Landratsamt Kelheim macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen.

Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen des/r Antragstellers/in.

(3) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf zwei Monate verlängert werden. Gleiches gilt für die Frist des Absatzes 2 Satz 1, soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt. Der/die Antragsteller/in ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange

1. die Erteilung der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes, des Landkreises oder die Landesverteidigung oder innere Sicherheit gefährden würde,

34 Amtsblatt für den Landkreis Kelheim –Nr. 4 vom 18.02.2011

2. die begehrten Informationen kraft Gesetzes der Verschwiegenheit unterliegen, oder
3. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder eines sonstigen behördlichen Verfahrens oder der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens beeinträchtigt oder gefährdet würde.

§ 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen und für alle Arbeiten, Beratungen und Beschlüsse sowie internen behördlichen Stellungnahmen, die der unmittelbaren Vorbereitung dieser Entscheidungen dienen, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der mit der Entscheidung bezweckte Erfolg erheblich beeinträchtigt würde.

(2) Der Antrag kann abgelehnt werden für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

(3) Informationen, deren Bekanntgabe nach Absatz 1 abgelehnt worden ist, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen.

§ 9 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

(1) Ist der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen beantragt, so hat das Landratsamt Kelheim dem/der Drittbetroffenen vor einer Entscheidung über den Antrag schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der/die Drittbetroffene eingewilligt hat.

(2) Unterbleibt die Einwilligung, ist der Antrag abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und die Offenbarung nicht ausnahmsweise aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung zulässig ist.

§ 10 Schutz personenbezogener Daten

(1) Die beantragte Bekanntgabe personenbezogener Informationen ist nur im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.

(2) Soweit spezialgesetzliche Regelungen eine Offenbarung derartiger Informationen ausschließen, ist der Antrag unter Hinweis auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen abzulehnen.

§ 11 Beschränkter Informationszugang

Soweit und solange Informationen aufgrund der §§ 7 bis 10 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung.

§ 12 Trennungsprinzip

Das Landratsamt Kelheim trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund der §§ 7 bis 10 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

§ 13 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

35 Amtsblatt für den Landkreis Kelheim –Nr. 4 vom 18.02.2011

§ 14 Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Bei der Bemessung der Gebühren sind der mit der Zugänglichmachung der Informationen verbundene Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) und die Bedeutung der Angelegenheit für den/die Antragsteller/in zu berücksichtigen. Für einfache mündliche oder fernmündliche Auskünfte werden keine Gebühren erhoben.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Kelheim, den 14. Februar 2011

Landkreis Kelheim

Dr. Faltermeier, Landrat

Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von

Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

vom 14. Februar 2011

Der Landkreis Kelheim erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 17 Landkreisordnung (LKrO), jeweils in den gültigen Fassungen, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 08.07.2003:

§ 1

Das Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis ist, wird in folgenden Punkten geändert:

1. Bei Tarifgruppe 0, Tarif-Nr. 030 Ziffer 1.2 wird die Gebühr geändert in: „2,50 € je übermittelte Datei, mindestens 7,50 €“
2. Bei der Tarifgruppe 3, Tarif-Nr. 003 wird der Gegenstand geändert in: „Anmahnung rückständiger Beträge“.

§ 2

Im Kostenverzeichnis wird als neue Tarifgruppe 00, Tarif-Nr. 007 eingefügt: **„Zugang zu Informationen nach der Informationsfreiheitsatzung**

1. Erteilung einer einfachen mündlichen oder fernmündlichen Auskunft gebührenfrei
2. Erteilung einer einfachen schriftlichen Auskunft 5 – 25 €
3. Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand 10 – 500 €
4. Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger 4.1 in einfachen Fällen 5 – 25 € 4.2 bei umfangreichem Verwaltungsaufwand 10 – 500 €

36 Amtsblatt für den Landkreis Kelheim –Nr. 4 vom 18.02.2011 37 Amtsblatt für den Landkreis Kelheim –Nr. 4 vom 18.02.2011

4.3 bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn zum Schutz privater Interessen Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen 10 – 1000 €“

§ 3

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim in Kraft.

(2) § 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Kelheim, den 14. Februar 2011

Landkreis Kelheim

Dr. Faltermeier, Landrat